

Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen

«Weinbautechnik»

Dipl. Weinbautechnikerin HF

Dipl. Weinbautechniker HF

Trägerschaft AgriAliForm, Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Genehmigt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI am 17. Oktober 2022

Stand am **01. Okt. 2026**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zu den Rahmenlehrplänen.....	4
1.1	<i>Einführung und gesetzliche Grundlagen.....</i>	<i>4</i>
1.2	<i>Der Rahmenlehrplan als Grundlage für die Anerkennung und Positionierung des Bildungsgangs HF</i>	<i>4</i>
1.3	<i>Positionierung im Bildungssystem.....</i>	<i>5</i>
1.4	<i>Ziele des Rahmenlehrplans</i>	<i>7</i>
2	Rolle und Aufgaben der einzelnen Akteure bei der Erarbeitung von Rahmenlehrplänen	8
2.1	<i>Trägerschaft des Rahmenlehrplans</i>	<i>8</i>
3	Das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen.....	8
3.1	<i>Festlegung des Titels und der Bezeichnung des Bildungsgangs</i>	<i>8</i>
3.2	<i>Arbeitsgebiet und Kontext</i>	<i>9</i>
3.2.1	<i>Wirtschaftsbereich.....</i>	<i>9</i>
3.2.2	<i>Zielgruppen</i>	<i>9</i>
3.2.3	<i>Produkte und Dienstleistungen der Diplomierten.....</i>	<i>10</i>
3.2.4	<i>Rahmenbedingungen für den Tätigkeitsbereich</i>	<i>10</i>
3.2.5	<i>Grad an Eigenständigkeit und Selbstverantwortung.....</i>	<i>11</i>
3.2.6	<i>Entwicklungsperspektiven</i>	<i>11</i>
3.2.7	<i>Beitrag zur ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung.....</i>	<i>12</i>
3.3	<i>Übersicht der Kompetenzen.....</i>	<i>12</i>
3.3.1	<i>Kompetenzbereiche.....</i>	<i>13</i>

3.3.2	Berufliche Kompetenz.....	15
4	Organisation des Bildungsgangs.....	17
4.1	Angebotsform	17
4.2	Aufteilung Lernstunden.....	19
5	Zulassung zum Bildungsgang	19
5.1	Rechtliche Grundlagen.....	19
5.2	Zulassungsvoraussetzungen	20
5.3	Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen	20
6	Die Inhalte und die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens.....	21
6.1	Studienreglement.....	21
6.2	Abschliessendes Qualifikationsverfahren	21
7	Schlussbestimmungen	24
7.1	Aufhebung des geltenden Rechts	24
7.2	Übergangsbestimmungen	24
7.3	Inkrafttreten.....	24
8	Erlass.....	25
9	Änderung zum Rahmenlehrplan «Weinbautechnik».....	26
	Anhang I: Änderung zum Rahmenlehrplan «Weinbautechnik» vom 15. September 2026.....	27

1 Allgemeines zu den Rahmenlehrplänen

1.1 Einführung und gesetzliche Grundlagen

Im vorliegenden Dokument gelten die männlichen Bezeichnungen für Männer und Frauen.

Der vorliegende Rahmenlehrplan bildet zusammen mit dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 und der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 sowie der Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen (MiVo-HF)¹ vom 11. September 2017 die rechtliche Grundlage für die Anerkennung des Bildungsgangs «Weinbautechnik». Der Rahmenlehrplan wurde von der relevanten Organisation der Arbeitswelt in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern entwickelt.

1.2 Der Rahmenlehrplan als Grundlage für die Anerkennung und Positionierung des Bildungsgangs HF

Die eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge an höheren Fachschulen bilden zusammen mit den eidgenössischen Prüfungen den Bereich der höheren Berufsbildung. Die höhere Berufsbildung bildet zusammen mit den Hochschulen (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen) die Tertiärstufe des schweizerischen Bildungssystems. Sie bauen auf einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II auf. Die Ausbildung weist einen hohen Arbeitsmarktbezug auf und vermittelt Kompetenzen, die Absolvierende befähigen, in ihrem Bereich selbstständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen. Die Bildungsgänge HF sind breiter ausgerichtet als die eidgenössischen Prüfungen.

Neben den Bildungsgängen bieten die höheren Fachschulen auch Nachdiplomstudien an. Sie gehören zur berufsorientierten Weiterbildung und erlauben den Studierenden eine weitere Spezialisierung und Vertiefung. Die Zulassung zu einem Nachdiplomstudium HF setzt einen Abschluss auf der Tertiärstufe voraus.

Die Bildungsgänge HF beruhen auf Rahmenlehrplänen. Die NDS HF können ebenfalls auf Rahmenlehrplänen beruhen; dies ist aber nicht zwingend (vgl. Art. 7 Abs. 4 MiVo-HF).

Die Rahmenlehrpläne werden jeweils für einen bestimmten Bereich von den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen. Diese Akteure bilden gemeinsam die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans.

¹ Änderung vom 15.09.2026

1.3 Positionierung im Bildungssystem

Berufsleute mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer anderen gleichwertigen Qualifikation auf Sekundarstufe II können einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang an einer höheren Fachschule (HF) absolvieren und so einen eidgenössisch geschützten Titel auf der Tertiärstufe (höhere Berufsbildung) erwerben. Die Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (NDS HF) sind ein Weiterbildungsangebot der höheren Fachschulen und setzen einen Abschluss auf Tertiärstufe voraus. Sie erlauben eine weitere Spezialisierung und Vertiefung.

Abbildung 1 zeigt die allgemeine Positionierung der HF und im Besonderen des Weinbautechnikers HF im Schweizer Bildungssystem.

1.4 Ziele des Rahmenlehrplans

Die Rahmenlehrpläne sind das zentrale Steuerungsinstrument der eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge HF. Die wichtigsten Funktionen der Rahmenlehrpläne sind:

Festlegung des Titels und der Bezeichnung des Bildungsgangs

Im Rahmenlehrplan werden der geschützte Titel sowie die Bezeichnung des Bildungsgangs festgelegt. Nach Genehmigung eines neuen Rahmenlehrplans werden die Anhänge der MiVo-HF entsprechend nachgeführt.

Gewährleistung der Arbeitsmarktorientierung

Im Rahmenlehrplan werden das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen festgelegt. Die Trägerschaft und insbesondere die jeweiligen OdA sorgen dafür, dass die Anforderungen des Arbeitsmarktes an Bildungsgänge im Rahmenlehrplan abgebildet sind, um den Praxis- bzw. Arbeitsmarktbezug in der Ausbildung zu gewährleisten.

Positionierung der Bildungsgänge HF

Der Rahmenlehrplan legt fest, auf welchen Qualifikationen der Sekundarstufe II die Bildungsgänge aufbauen. Durch die Beschreibung der in einem Bildungsgang zu erreichenden Kompetenzen sorgt der jeweilige Rahmenlehrplan für eine klare Positionierung der Diplome HF im Schweizer Bildungssystem.

Anerkennung der Bildungsgänge HF

In Verbindung mit der MiVo-HF bildet der jeweilige Rahmenlehrplan die Grundlage für die Anerkennung der Bildungsgänge. Die Anbieter von Bildungsgängen entwickeln die Bildungsgänge auf der Grundlage des einschlägigen Rahmenlehrplans und stellen anschliessend beim SBFJ ein Gesuch um Anerkennung.

Sicherstellung der gesamtschweizerischen Qualitätsentwicklung der Bildungsgänge HF

Rahmenlehrpläne sind im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) ein Mittel zur Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung. Sie stellen sicher, dass die Qualifikationen eines Diploms HF den definierten Mindestanforderungen entsprechen, in der gesamten Schweiz vergleichbar sind, auf die Ansprüche des Arbeitsmarktes abgestimmt sind und gegebenenfalls internationale Standards und Anforderungen an die Berufsausübung berücksichtigen.

2 Rolle und Aufgaben der einzelnen Akteure bei der Erarbeitung von Rahmenlehrplänen

2.1 Trägerschaft des Rahmenlehrplans

Die folgende Stelle ist für den vorliegenden Rahmenlehrplan als Organisation der Arbeitswelt (OdA) zuständig:

AgriAliForm

OdA Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe

Laurstr. 10, 5200 Brugg

056 462 54 30

Der vorliegende Rahmenlehrplan wurde von der Organisation der Arbeitswelt AgriAliForm zusammen mit den folgenden Bildungsanbietern erstellt:

Changins, 1260 Nyon

Strickhof, 8820 Wädenswil

3 Das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen

3.1 Festlegung des Titels und der Bezeichnung des Bildungsgangs

Wird der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen, dürfen die Absolvierenden folgenden eidgenössisch geschützten Titel mit dem Titelzusatz «Professional Bachelor» verwenden: ²

Deutsch Dipl. Weinbautechnikerin HF, Professional Bachelor / Dipl. Weinbautechniker HF, Professional Bachelor

Französisch Technicienne vitivinicole diplômée ES, Professional Bachelor / Technicien vitivinicole diplômé ES, Professional Bachelor

Italienisch Tecnica vitivinicola dipl. SSS, Professional Bachelor / Tecnico vitivinicolo dipl. SSS, Professional Bachelor

² Änderung vom 15.09.2026

Die vereinfachte englische Übersetzung wird in den Diplomzusätzen aufgeführt. Es handelt sich aber um keinen geschützten Titel: ³

Englisch Professional Bachelor in Viticulture and Oenology

3.2 Arbeitsgebiet und Kontext

3.2.1 Wirtschaftsbereich

Der Weinbautechniker ist beruflich im Weinbausektor tätig. Er stellt die Unternehmensleitung eines Betriebs oder eines Unternehmensbereichs sicher und gewährleistet dessen Entwicklung unter Berücksichtigung aller Aspekte seines Tätigkeitsbereichs (Rebe, Einkellerung, Verwaltung, Vermarktung). Er kann seine Kompetenzen entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Weinbaus einsetzen, das heisst von der Leitung eines Weinbergs bis zur Kelterung und Vermarktung des Weins aus der eigenen Weinlese, aber auch in den vor- und nachgelagerten Sektoren wie der Fachberatung in Verbindung mit der Weinerzeugung, dem Marketing, dem Verkauf von Produktionsmitteln oder dem Trauben- und Weinhandel. Seine Kunden sind namentlich Privatpersonen, Restaurants und Geschäfte, die sich regional ausrichten.

Indirekt im Weinbau tätige Unternehmen wie Verbände, Verwaltungs-, Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen beschäftigen ebenfalls Weinbautechniker.

3.2.2 Zielgruppen

Der Weinbautechniker unterhält einen direkten und regelmässigen Kontakt mit seiner Kundschaft und seinen Lieferanten sowie mit den Produzenten und Unternehmen, die er berät. Er arbeitet ausserdem mit den Akteuren der Weinmärkte zusammen, etwa mit den Lieferanten von Produktionsmitteln, mit verarbeitenden Betrieben, Vertriebs- und Handelsunternehmen. Im Rahmen seiner Beratungs- und Verhandlungstätigkeiten pflegt er nicht nur den Kontakt mit Privatpersonen, sondern auch mit den Fachpersonen der betroffenen Branche sowie des Handels und der Verwaltung.

³ Änderung vom 15.09.2026

3.2.3 Produkte und Dienstleistungen der Diplomierten

Der Weinbautechniker bewirtschaftet einen Weinberg, produziert und vermarktet Wein in der Wertschöpfungskette abhängig von den Anforderungen des Markts sowie dem Geschmack und den Erwartungen der Konsumierenden. Vor Ort agiert er bei den Produzierenden, wobei er sie in Bezug auf die Techniken der Weinerzeugung berät und ihnen sachdienliche Produktionsmittel verkauft.

Mit seinen Fachkenntnissen in der fachlichen, werbetechnischen, wirtschaftlichen und ökologischen Leitung eines Weinbaubetriebs kann der Weinbautechniker die aktuelle Lage seines Unternehmens oder eines Unternehmensbereichs analysieren und daraus seine Unternehmensstrategie ableiten. Mit seiner Bewirtschaftung des Weinbergs stellt er eine hochwertige und umweltfreundliche Weinlese sicher und keltert die Lese den Qualitätsstandards entsprechend nach dem Bedarf der Konsumierenden. Er stellt den Absatz seiner Erzeugnisse sicher, indem er sich aktiv in das nationale und internationale Vertriebsnetzwerk einbringt.

Der Weinbautechniker verfügt über Kompetenzen in der Personalführung und in der Teamleitung, wodurch er Führungsstellen wie eine Teamleitung besetzen kann.

Schliesslich kann der Weinbautechniker Projekte leiten und Sitzungen oder Verhandlungen führen, oder aber die Interessen der Winzer und Weinbauern in Verbänden und in der Weinbaubranche vertreten.

3.2.4 Rahmenbedingungen für den Tätigkeitsbereich

Die Methoden der Weinerzeugung müssen laufend an die natürlichen und sozioökonomischen Bedingungen, an politische Entscheide, an die Interessen der verschiedenen Einflussgruppen sowie an die Entwicklung der Konsumentenbedürfnisse angepasst werden. Um eine optimale Rendite unter Gewährleistung der besten Rentabilität in einem wettbewerbsorientierten Umfeld zu gewährleisten, müssen die Akteure der Branche über spezifische Kompetenzen im Zusammenhang mit den Produktionstechniken, der Unternehmensführung, dem Risikomanagement und den geltenden Regelungen verfügen. Der Einsatz von Produktionsmitteln muss den besonderen Bedingungen jedes einzelnen Betriebs aus wirtschaftlicher, ökologischer und organisatorischer Sicht Rechnung tragen.

Der digitale Wandel und die technologische Entwicklung beeinflussen Wirtschaft und Gesellschaft. Im Weinbau äussern sich diese Änderungen auf unterschiedliche Art und Weise. Diese neuen Herausforderungen bedingen, dass die Akteure des Sektors gewillt sind, sich während ihrer gesamten Laufbahn weiterzubilden, damit sie sich an die Entwicklung des Arbeitsmarktes und seines Kontextes anpassen können.

Der Weinbautechniker erledigt seine Aufgaben unter Berücksichtigung der Einflussfaktoren der Absatz- und Beschaffungsmärkte des Weinbaus. Er kennt die verschiedenen Marktakteure und kann ihre Funktionsweise aus rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Sicht erklären. Er definiert seine Strategie abhängig von der Entwicklung des Geschmacks und der Erwartungen der Konsumierenden. Er weiss

über die Rolle der lebensmittelverarbeitenden Industrie und des Detailhandels Bescheid und kennt deren Bedeutung für den Verkauf von Weinbauerzeugnissen. Beim Kauf wie beim Verkauf wendet er die branchenüblichen Richtlinien und Gesetze an sowie die Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften.

Der Weinbautechniker übt seine Tätigkeiten in Unternehmen verschiedenster Grösse aus, die in einem oder mehreren Sektoren der Weinbauwirtschaft tätig sind. Management- und betriebswirtschaftliche Konzepte ermöglichen es ihm, die Komplexität der verschiedenen Organisationen und deren Herausforderungen zu erfassen.

3.2.5 Grad an Eigenständigkeit und Selbstverantwortung

Der Weinbautechniker kann selbstständig Entscheidungen treffen. Er ist in der Lage, fachliche Aufgaben, Problemstellungen und Prozesse dank innovativer Strategien in einem komplexen und sich verändernden Arbeitskontext zu erkennen, zu analysieren und zu bewerten. Er arbeitet mit einer Vielzahl von Personen zusammen, die in den vor- oder nachgelagerten Prozessen der Weinerzeugung tätig sind, was Vielseitigkeit und Anpassungsfähigkeit bedingt. Er kann die Verantwortung für komplexe Tätigkeiten und Projekte tragen. Er kann sich durch die Nutzung seiner persönlichen und unternehmerischen Ressourcen und durch die Kenntnis von zwei Landessprachen aktiv in das nationale und internationale Vertriebsnetzwerk einbringen.

Der Weinbautechniker versteht die Strategie und die Ziele seines Unternehmens und seines Sektors und trägt zu ihrer Erreichung bei. Er stützt sich auf einen interdisziplinären und systemischen Ansatz, um die Projekte im Netz zu verwalten. Seine sozialen und persönlichen Fähigkeiten und Kompetenzen erlauben es ihm, Personal einzustellen, ein Team zu leiten und Mitarbeitende zu motivieren, mit Konflikten umzugehen, mit den verschiedenen Akteuren effizient zu kommunizieren und Initiative zu zeigen.

Der Weinbautechniker muss seine Kenntnisse selbstständig und kreativ an neue Situationen anpassen können. Er informiert sich ständig über den technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fortschritt der Landwirtschafts- und Nahrungsmittelindustrie und kann daraus sinnvolle Massnahmen für seinen Sektor ableiten.

Der Weinbautechniker verfügt über überfachliche Kompetenzen, etwa in den Bereichen Kommunikation, Problemlösung, Zusammenarbeit, Kooperation und Innovation, die es ihm erlauben, seine erworbenen Kompetenzen an den raschen Wandel im Arbeitsmarkt anzupassen.

3.2.6 Entwicklungsperspektiven

Die Diplomierten können die Leitung eines selbsteinkellernden Weinbaubetriebs übernehmen. Als Angestellte in KMU können sie Positionen als Team- oder Bereichsleitende belegen. Absolvierende, die über eine mehrjährige Erfahrung in Schlüsselfunktionen verfügen, können Führungspositionen als Direktor eines Sektors oder eines Unternehmens bekleiden. Die Verbindung der Praxiserfahrung mit der Ausbildung eröffnet ihnen Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung in den verschiedenen Bereichen der Unternehmen, in denen

sie tätig sind. Sie können sich durch Weiterbildung auch auf einen bestimmten Bereich spezialisieren und/oder ihr eigenes Unternehmen gründen.

3.2.7 Beitrag zur ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung

Der Erfolg aller Sektoren der Weinbauwirtschaft hängt eng von der Natur ab. So sind die natürlichen Ressourcen wie lebendige Böden, das Wasser und die Artenvielfalt für die Weinbauwirtschaft unabdingbar. Gleichzeitig leistet ein nachhaltiger Weinbau einen Beitrag zum Schutz und zum Erhalt dieser Ressourcen. Es ist daher unabdingbar, dass alle Akteure hinsichtlich einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen stark sensibilisiert sind. Der Weinbautechniker berücksichtigt die verschiedenen Auswirkungen der Produktionsmittel und -verfahren auf die Umwelt und die natürlichen Ressourcen und bindet innovative Ansätze und Geschäftsmodelle ein, die mit einem nachhaltigen Weinbau im Einklang stehen. Der Weinbautechniker ergreift Massnahmen für den Schutz des Bodens, der Gewässer und der Artenvielfalt, namentlich durch eine aufmerksame und schonende Nutzung der Betriebsmittel. Ausserdem passt er seine Praxis an die Klimaerwärmung an, deren Auswirkungen er kennt, und er schränkt seine Treibhausgasemissionen ein. Die Nachhaltigkeit erstreckt sich auch auf die sozioökonomischen Aspekte des Unternehmens. Er kennt zudem die Schweizer Umweltpolitik und -gesetze sowie die Folgen für die Unternehmen der Weinbranche. Er leistet einen aktiven Beitrag zu den Massnahmen zur nachhaltigen Entwicklung für seinen Sektor.

Der Weinbautechniker trägt den Bedürfnissen der Konsumierenden Rechnung und interessiert sich für die gesellschaftlichen Veränderungen. Durch die Valorisierung der Weinbauerzeugnisse und die laufende Innovation spielt er eine wichtige Rolle für den Unterhalt und die Entwicklung von typischen Landschaften, für die Förderung des Bodens und die Schaffung von edlen Produkten mit hohem emotionalem Wert.

Der Weinbautechniker trägt zur Wissensvermittlung bei, u. a. durch die Beteiligung an Arbeitskreisen und beruflichen Interessengruppen und durch die Ausbildung von Lernenden.

In einem Umfeld des steten Wandels leistet der Weinbautechniker einen Beitrag zur Einführung und zur Nutzung neuer Technologien in seinem Sektor sowie zur digitalen Transformation seines Unternehmens.

Der Weinbautechniker übt seine Tätigkeit in der Regel auf dem Schweizer Markt aus und muss sich in einer mehrsprachigen Umgebung weiterentwickeln können. Der Erwerb einer zweiten Landessprache für die praktische Anwendung im Beruf ist so Teil der während der Ausbildung angeeigneten Kompetenzen.

3.3 Übersicht der Kompetenzen

3.3.1 Kompetenzbereiche

Kapitel 3.2 Arbeitsgebiet und Kontext legt den Rahmen fest, der die Bereiche umfasst, in denen der Weinbautechniker seine Kompetenzen erwirbt. Die Bereiche entsprechen den Arbeitsprozessen, an denen sich der Weinbautechniker beteiligt (Bereiche 2–6), sowie allgemeineren Themen, die auf die Entwicklung der transversalen Kompetenzen abzielen (Bereiche 1, 7, 8). Die Kompetenzbereiche werden in der Tabelle auf den folgenden Seiten beschrieben.

Kompetenzbereiche	Beschreibung
1 Die Unternehmensführung eines Sektors oder eines Weinbaubetriebs unter Anwendung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze beherrschen, seinen Betrieb sicherstellen und an seiner Weiterentwicklung mitarbeiten.	Der Weinbautechniker ist fähig, einen Sektor oder einen kleinen Weinbaubetrieb zu leiten und weiterzuentwickeln. Er verfügt über die erforderlichen Kompetenzen und beherrscht die notwendigen Instrumente für Analyse und strategische Planung. Er beherrscht die Leitung und die wirtschaftliche, finanzielle und administrative Betreuung seines Sektors oder seines Unternehmens. Er analysiert die erhaltenen Ergebnisse und schlägt die notwendigen Anpassungen vor, die er auch umsetzt. Er beteiligt sich an der wirtschaftlichen und finanziellen Planung und Entwicklung seines Sektors oder des Unternehmens sowie an den Überlegungen zu neuen Investitionen unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftlichkeit.
2 Einen Sektor oder einen Weinbaubetrieb unter Einbindung der Nachhaltigkeit, der Ressourceneffizienz und unter Einhaltung der Umweltstandards führen.	Der Weinbautechniker integriert die Themen nachhaltige Entwicklung, Energieeffizienz, effiziente Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen. Er bindet die neuen Technologien in seine Tätigkeiten ein. Er lässt sich zudem von den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft inspirieren.
3 Einen Weinberg optimal leiten und weiterentwickeln, um nach technischen, weinbaulichen, önologischen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien eine hochwertige Weinlese sicherzustellen.	Für die Leitung und die Weiterentwicklung eines Weinbergs beherrscht der Weinbautechniker die modernen Weinerzeugungstechniken. Seine theoretischen und praktischen Kenntnisse erlauben ihm, Massnahmen für die Optimierung der Bewirtschaftung und der Weiterentwicklung eines Weinbergs vorzuschlagen. Er kann die Auswirkungen solcher Massnahmen aus weinbautechnischer, önologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht beurteilen.
4 Die Prozesse für die Weinbereitung und die Kelterung nach weinbautechnischen und önologischen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien beherrschen und optimieren.	Für die Beherrschung der Prozesse der Weinbereitung beherrscht der Weinbautechniker die modernen Weinerzeugungsmethoden. Seine theoretischen und praktischen Kenntnisse erlauben ihm, Massnahmen für die Optimierung und die Entwicklung der Prozesse für die Weinbereitung und die Kelterung vorzuschlagen. Er kann die Auswirkungen solcher Massnahmen aus weinbautechnischer, önologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht beurteilen.
5 Die Abfüllprozesse gemäss weinbautechnischen und önologischen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien beherrschen und optimieren.	Der Weinbautechniker beherrscht die modernen Abfüllmethoden. Seine theoretischen und praktischen Kenntnisse erlauben ihm, Massnahmen für die Optimierung und die Weiterentwicklung der Prozesse für die Weinabfüllung vorzuschlagen. Er kann die Auswirkungen solcher Massnahmen aus weinbautechnischer, önologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht beurteilen.
6 Sich mit der Nutzung der eigenen persönlichen und unternehmerischen Ressourcen aktiv in das nationale und internationale Vertriebsnetzwerk einbringen und sich an der Entwicklung des Unternehmensmarketings beteiligen.	Der Weinbautechniker beteiligt sich an der Entwicklung der Marketingstrategie des Unternehmens und an ihrer Umsetzung. Er analysiert und verbessert die Strategien laufend, um optimal den Bedürfnissen seiner Kunden zu entsprechen und die Ziele des Unternehmens zu erreichen. Er nutzt die Möglichkeiten der Produktvermarktung optimal und marktabhängig.
7 Das Personal eines Unternehmens oder eines Produktionsbereichs einstellen, leiten und führen und dessen Ausbildung, Sicherheit und Weiterbildung sicherstellen.	Der Weinbautechniker stellt die besten täglichen Handlungsweisen sicher, beherrscht die rechtlichen Aspekte sowie die Personalführungsgrundsätze, die auf die Entwicklung einer verantwortungsvollen Zusammenarbeit abzielen. Er wendet diese Grundsätze sowohl für seine Mitarbeitenden als auch für sich selber an.

8	Für die eigenen Tätigkeiten nützliche Methoden-, Sozial- und persönliche Kompetenzen entwickeln.	Der Weinbautechniker verfügt über die Instrumente und Methoden für die Arbeitsorganisation, die Förderung seines Lernprozesses und die Entwicklung der persönlichen Ressourcen. Er eignet sich die Werkzeuge und Fähigkeiten an, die für die Zusammenarbeit in seiner beruflichen Tätigkeit notwendig sind. Er entwickelt Fähigkeiten für die Teamarbeit, die sich auf die Zusammenarbeit als Triebkraft für die Innovation stützt. Er verfügt über Kompetenzen in Informatik, Sprachen, Projektleitung und Prozessmanagement, die auf andere Kompetenzbereiche übertragbar sind.
---	--	---

3.3.2 Berufliche Kompetenz

Die folgende Übersicht präsentiert die beruflichen Kompetenzen, die am Ende der Ausbildung für jeden Kompetenzbereich erworben sein müssen. Die beruflichen Kompetenzen beschreiben ein konkretes, beobachtbares Verhalten in einer bestimmten Arbeitssituation, das von den HF-Absolvierenden bei ihrer künftigen Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt erwartet wird.

Das Anforderungsniveau einer Kompetenz kann am Grad der Komplexität und der Unvorhersehbarkeit der Situation sowie dem damit zusammenhängenden Grad an Verantwortung und Selbstständigkeit gemessen werden. Das Anforderungsniveau wird mit den Taxonomiestufen nach Bloom festgelegt und ist in der untenstehenden Tabelle nach jeder Kompetenz aufgeführt. Die gewählten Anforderungsniveaus werden hauptsächlich zwischen K2 und K6 eingestuft, was folgenden Fähigkeiten entspricht:

K2: Information verarbeiten: Der Weinbautechniker ist in der Lage, die Information, die er verstanden hat, mit anderen Worten oder mit einem Beispiel wiederzugeben.

K3: Einen Grundsatz anwenden: Der Weinbautechniker verwendet verschiedene Informationen und Methoden.

K4: Ein komplexes Ganzes analysieren: Der Weinbautechniker identifiziert Modelle und organisiert die Bestandteile.

K5: Vernetztes Denken: Der Weinbautechniker ist fähig, Kriterien heranzuziehen, um eine Beurteilung bzw. eine Einschätzung zu begründen. Er kann eine Argumentation aufbauen und Schlussfolgerungen ziehen.

K6: Beurteilung der eigenen Produktion und derjenigen der anderen: Der Weinbautechniker vergleicht und beurteilt, er schlägt Verbesserungsmaßnahmen vor.

Die Kompetenzen bedingen den Einsatz von Ressourcen in den Bereichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhalten. Die Bildungsanbieter sind für die Zusammenstellung der betreffenden Ressourcen zuständig.

Kompetenzbereiche		Berufliche Kompetenzen							
		Der Weinbautechniker / die Weinbautechnikerin kann ... * Die in den verschiedenen Feldern angegebenen Zahlen geben das erwartete Kompetenzniveau gemäss der Bloom-Taxonomie an.							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Die Unternehmensführung eines Sektors oder eines Weinbaubetriebs unter Anwendung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze beherrschen, dessen Betrieb sicherstellen und an dessen Weiterentwicklung mitarbeiten	Den rechtlichen Rahmen für die Gründung, die Führung und die Weiterentwicklung eines Unternehmens festlegen – K3	Eine Marktanalyse durchführen, das Entwicklungspotenzial beurteilen und die geeignete Strategie wählen – K5	Gestützt auf die aktuelle Situation des Markts und des Unternehmens, sowie auf die langfristige strategische Vision einen Businessplan erstellen – K4	Die Rentabilität eines Produkts, eines Geräts, eines Arbeitsgangs, eines Sektors oder eines Unternehmens unter Berücksichtigung der Einflussfaktoren, der Betriebskosten und der Alternativen (Miete, Kauf, Auslagerung von Arbeiten) ermitteln, prüfen und optimieren – K6	Investitionen (Liegenschaft, Gebäude, Geräte, Marketing) unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Rahmenbedingungen und mit dem Vergleich der Finanzierungsmöglichkeiten prüfen, planen und umsetzen und anschliessend ihre Rentabilität beurteilen und ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf die Organisation des Unternehmens prüfen – K5	Die technischen Risiken für den Rebbau und den Keller, während der Arbeit (Unfälle), eines Feuers (Gebäude und Maschinen) und für das Image und den Ruf, sowie die wirtschaftlichen und die Umweltrisiken beurteilen, die Folgen und den akzeptablen Grad der verschiedenen Risiken beurteilen und konkrete Massnahmen (Versicherungen) umsetzen – K6	Eine Buchhaltung führen, einen Abschluss durchführen und analysieren, die Folgen für die Besteuerung beurteilen und die umzusetzenden Massnahmen beschliessen – K4	Massnahmen für die Verbesserung der Kennzahlen vorschlagen und die in der Unternehmensstrategie festgelegten Ziele erreichen – K6
2	Einen Sektor oder einen Weinbaubetrieb unter Einbindung der Nachhaltigkeit, der Ressourceneffizienz und unter Einhaltung der Umweltstandards führen	Die Funktionsweise der Weinbauwirtschaft erklären, ihre wichtigsten Akteure und die Einflussfaktoren beschreiben – K2	Die Schweizer Umweltpolitik und ihre Auswirkungen auf das eigene Unternehmen erläutern – K2	Die anwendbaren rechtlichen Grundlagen und Richtlinien für den Weinbausektor im Bereich Umweltschutz umsetzen – K3	Die Praxis des Unternehmens oder des Sektors in der Nutzung und im Schutz der natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft, Artenvielfalt) analysieren und optimieren – K6	Die Praxis des Unternehmens oder des Sektors in der Nutzung und in der Bewirtschaftung der Energie und im Bereich erneuerbare Energien analysieren und optimieren – K6	MIT der Nutzung des neuen Technologien und den Ansätzen der Kreislaufwirtschaft (Nutzung und Schutz der Ressourcen, Energie) einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz und der Nachhaltigkeit des eigenen Unternehmens leisten – K6		
3	Einen Weinberg optimal leiten und weiterentwickeln, um nach technischen, Weinbaulichen, ökologischen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien eine hochwertige Weinlese sicherzustellen	Den Zustand und das Potenzial des Weinbergs analysieren unter Berücksichtigung der ökologischen Anforderungen und der (regionalen, klimatischen, sozialen, wirtschaftlichen, fachlichen, rechtlichen) Weinbergsziele – K4	Unter Berücksichtigung des Klimas den Zustand und das Potenzial des Bodens beurteilen, eine nachhaltige Nutzung planen und geeignete Anbauverfahren wählen – K5	Eine nachhaltige Strategie für die Nährstoffe und den Schutz der Pflanzen, den Bodenschutz und -verbesserung, den Gewässerschutz, für die Anpassung an und die Abschwächung des Klimawandels und für die Förderung der Artenvielfalt und der Landschaft entwickeln – K3	Die Möglichkeiten und die Vorschriften der verschiedenen Produktionsmethoden beurteilen, neue Parzellen und die Erneuerung des Weinbergs planen – K6	Die Reifung und Qualität der Reben verfolgen und die Lese unter Berücksichtigung der Weinbergsziele durchführen – K5	Einen saisonalen Zeitplan erstellen und die Arbeit organisieren (Personal, Geräte, Maschinen, Betriebsmittel) – K3	Den Rechtsrahmen, die Richtlinien, die Standards und die Praxis für Produktionssysteme umsetzen (ÖLN, IP, biologische Landwirtschaft, biodynamische Landwirtschaft, usw.) – K3	
4	Die Prozesse für die Weinbereitung und die Kellerei nach Weinbautechnischen und ökologischen Kriterien beherrschen und optimieren	Die Vorbereitung und die Verwendung des Kellers sowie des notwendigen Materials und Produkte für die Weinbereitung planen – K3	Die Lese gemäss den Qualitäts- und Hygienevorschriften, den guten ökologischen Vorgehensweisen, unter Einhaltung der Gesetzgebung und der Vorschriften in Bezug auf die Produktionsmethode sowie auf die Nachfrage des Markts und der Konsumenten ausrichten, kellen und vinifizieren – K3	Den Ausbau der Weine ab dem Abschluss der Gärung bis zur Vorbereitung des Abfüllens verwalten – K3	Analysen durchführen, Interpretieren und Massnahmen ergreifen, Qualitätskontrollen durchführen und Massnahmen ergreifen, die organoleptische Kontrolle sicherstellen – K3	Die Merkmale der Betriebsmittel und der zur Verfügung stehenden Technologien abhängig von den Kostenzielen und der gewünschten Produktqualität sowie gemäss den Vorschriften für die Produktionsmethode beurteilen – K5			
5	Die Abfüllprozesse gemäss Weinbautechnischen und ökologischen Kriterien beherrschen und optimieren	Das Abfüll-, Verschluss-, Etikettier- und Verpackungssystem gemäss den Kosten- und Marketingzielen und bezüglich Umweltverträglichkeit beurteilen und wählen – K5	Das Abfüllen, Etikettieren und Verpacken, sowie die Lagerung der Erzeugnisse gemäss den Qualitäts-, Hygiene-, Umweltschutzvorschriften, sowie gemäss der Nachfrage des Markts und der Konsumenten planen und organisieren – K3	Materialbestellungen aufgeben, die Reinigung und Hygiene sicherstellen, die Bewirtschaftung und Entsorgung von Abfällen und Rückständen optimieren – K3	Ein eigenes System für die Selbstkontrolle der Produktqualität gemäss den Kriterien der Ernährungssicherheit und der Nachhaltigkeit und gemäss den ökologischen und hygienischen Vorschriften für die Weinerzeugung entwickeln, anwenden, beurteilen und verbessern – K6	Die Buchhaltung des Weinkellers gemäss der anwendbaren Gesetzgebung und Richtlinien führen – K4			
6	Sich mit der Nutzung der eigenen persönlichen und unternehmerischen Ressourcen aktiv in das nationale Vertriebsnetzwerk einbringen und sich an der Entwicklung des Unternehmensmarketings beteiligen	Die Funktionsweise der Wertschöpfungskette Wein erklären, ihre wichtigsten Akteure und die Einflussfaktoren beschreiben – K2	Die Trends des Weinmarktes verfolgen und die Bedürfnisse und Erwartungen der Kundschaft identifizieren, um sachdienlich darauf zu reagieren, die Kundschaft zu binden und neue Kunden zu akquirieren – K4	Ein Marketingkonzept erarbeiten und seine Umsetzung während des gesamten Prozesses von der Herstellung bis zum Verkauf sicherstellen – K3	Die Weine verkosten, ihre Entwicklung verfolgen und ihren inhärenten Wert beurteilen, um ihren Marktwert und ihr Marktpotenzial festzulegen – K5	Das Unternehmen im Umfeld des Weinbaumarktes positionieren – K5			
7	Das Personal eines Unternehmens oder eines Produktionsbereichs einstellen, verwalten und führen und dessen Ausbildung, Sicherheit und Weiterbildung sicherstellen	Das Arbeitsvolumen beurteilen und saisonale Zeitpläne für das Unternehmen erstellen, indem das notwendige Personal bestimmt und die Ertrags- und Produktivitätsfaktoren (pro Person) berücksichtigt werden – K5	Den Personalbedarf festlegen und unter Berücksichtigung der administrativen und rechtlichen Regeln und der Ertrags- und Produktivitätsfaktoren Personal einstellen – K3	Unter Anwendung der Grundsätze, die die Motivation und den Erfolg fördern, Teams leiten und genaue Pflichtenhefte verfassen – K3	Die Arbeitsqualität, die Leistung und die Teamintegration beurteilen und die Auswirkungen der eigenen Personalführung identifizieren und beurteilen und sich selber hinterfragen – K5	Die Weiterbildung des Personals sicherstellen, seine Ausbildung verwalten und Stellvertretungen sicherstellen – K3			
8	Für die eigenen Tätigkeiten nützliche Methoden-, Sozial- und persönliche Kompetenzen entwickeln	Bei den eigenen Tätigkeiten branchenübliche Informationsanwendungen einsetzen – K3	Geschäftskorrespondenz in der eigenen Muttersprache verfassen und sich an einer beruflichen Sitzung aktiv in der eigenen Muttersprache und in einer zweiten Landessprache beteiligen – K3	Verhaltensweisen aktivieren, die eine offene und verantwortungsvolle Kommunikation begünstigen – K3 In verschiedenen beruflichen Situationen mit Berufskollegen, Spezialisten oder anderen Partnern zusammenarbeiten – K6	Strategien für das Lernen und die eigene Arbeitsorganisation verwenden, Instrumente für die persönliche Entwicklung und Leadership in die eigenen Tätigkeiten integrieren, um eine kooperative Haltung zu entwickeln – K6	Ein Projekt von der Planung bis zur Umsetzung leiten, unter Berücksichtigung der verschiedenen Akteure und Einflussfaktoren, sowie unter Einsatz der für den Projekterfolg erforderlichen sozialen und persönlichen Kompetenzen – K6	Die Wünsche der Kundschaft berücksichtigen und bei der schriftlichen und/oder mündlichen Beratung die Regelungen in den Bereichen Qualität, Sicherheit und Umweltschutz, sowie die Lebensmittelgesetzgebung einhalten, sowie ihre Befolgung kontrollieren – K6	Sich im Sinne des Grundsatzes der kontinuierlichen Verbesserung, der Nachhaltigkeit und der Innovation an der Prozessoptimierung beteiligen – K6	Verhandlungen vorbereiten und führen, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen und Verträge abschliessen, wobei vorgängig die bestehenden Bedingungen und die zu verhandelnden Leistungen berücksichtigt werden – K6

4 Organisation des Bildungsgangs

4.1 Angebotsform

Die Ausbildung dipl. Weinbautechniker/in HF wird vollzeitlich oder berufsbegleitend angeboten. Der vollzeitliche Bildungsgang dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, der berufsbegleitende Bildungsgang mindestens drei Jahre (vgl. Art. 29 Abs. 2 BBG).

Die Anzahl Lernstunden beträgt für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen EFZ aufbauen, mindestens 3600, davon müssen mindestens 2880 Lernstunden ausserhalb von praktischen Bildungsbestandteilen stattfinden.

Der Lehrplan basiert auf dem Berufsprofil und den zu erwerbenden Kompetenzen, die dazu beschrieben werden (siehe Kapitel 3).

Der Bildungsgang besteht aus den folgenden zwei Teilen:

- theoretische Ausbildung beim Bildungsanbieter,
- praktische Ausbildung in einem Weinbaubetrieb (Praktika oder berufliche Tätigkeit).

Bildungsanbieter können im Rahmen von maximal 10 % der Gesamtlernstunden inhaltliche Schwerpunkte setzen. Diese sind im Schullehrplan mit den entsprechenden zusätzlichen Kompetenzen zu beschreiben. Der geschützte Titel bleibt unverändert,

Die Verbindung zwischen Theorie und Praxis hat grundlegende Bedeutung. Die Ausbildung besteht aus theoretischen und praktischen Teilen. Diese beiden Aspekte bilden ein Ganzes und stellen den Erwerb und die Vertiefung der beruflichen Kompetenzen sicher. Die Tätigkeitsbereiche der praktischen Ausbildung müssen dem Bildungsniveau der Ausbildung Weinbautechniker/in entsprechen. Sie werden von Fachpersonen im Unternehmen und beim Bildungsanbieter begleitet.

Praktika und die begleitende einschlägige Berufstätigkeit im Rahmen von Bildungsgängen HF sind in Artikel 15 MiVo-HF geregelt. Ausserdem wird den folgenden Bestimmungen Rechnung getragen, je nachdem, ob die Bildung vollzeitlich oder berufsbegleitend erfolgt.

Die berufsbegleitende Bildung setzt eine berufliche Tätigkeit im Weinbau voraus, die vom Bildungsanbieter anerkannt wird. Der Beschäftigungsgrad bei der Berufstätigkeit beträgt mindestens 50 %. Die für die Berufstätigkeit aufgewendeten Stunden entsprechen dem praktischen Teil des Praktikums (siehe Tabelle für die Aufteilung der Lernstunden in Kapitel 4.2). Die Dauer des berufsbegleitenden Bildungsgangs hängt von der Arbeitszeit ab, die auf die Berufstätigkeit entfällt, und beträgt mindestens drei Jahre.

Der vollzeitliche Bildungsgang setzt voraus, dass ein Praktikum von mindestens 18 Wochen in einem vom Bildungsanbieter anerkannten Weinbaubetrieb absolviert wird. Es wird empfohlen, das Praktikum zu beruflich strategischen Zeitpunkten zu absolvieren (z. B. Weinlese, Schnitt, Abfüllen usw.), wobei der Grossteil in einem Unternehmen verläuft.

Der vom Bildungsanbieter herausgegebene Lehrplan regelt die Bedingungen für das Praktikum für den vollzeitlichen Bildungsgang oder für die Berufstätigkeit beim berufsbegleitenden Bildungsgang. Der Lehrplan regelt die Bedingungen für die Zulassung, für die Anforderungen an die Unternehmen und für die Beurteilung des Transfers von der Theorie in die Praxis.

Bereits erworbene berufliche Kompetenzen können unter Umständen angerechnet werden (siehe Kapitel 5.3 Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen).

Theoretische Ausbildung beim Bildungsanbieter

Die Komponenten der theoretischen Ausbildung werden im Detail im Studienreglement des Bildungsanbieters aufgeführt. Die theoretische Ausbildung umfasst:

- die Unterrichtsstunden, die von Fachleuten des jeweiligen Bereichs erteilt werden,
- die Zeit, die für das Selbststudium des Unterrichtsstoffs und die Prüfungsvorbereitung aufgewendet wird,
- Projekte und Gruppenarbeiten, Übungen, praktische Arbeiten, Ausflüge und Studienreisen, die dazu dienen, einen Bezug zwischen den verschiedenen Bereichen herzustellen und theoretisches Wissen in die Praxis zu übertragen,
- Qualifikationsverfahren und Lernkontrollen,
- Semesterarbeiten und die Diplomarbeit.

Praktische Ausbildung im Unternehmen

Die Bildungsanbieter sind für die Auswahl der Praktikumsbetriebe verantwortlich. Die Praktika werden von Fachkräften begleitet und stehen unter der Aufsicht der Bildungsanbieter. Die Bildungsanbieter überprüfen in geeigneter Weise, dass mittels Praktika die im Rahmenlehrplan festgelegten Kompetenzen erworben werden (Art. 15 MiVo-HF).

Der Praktikumsbetrieb verfügt über das notwendige Personal, die strukturellen Ressourcen und berufsbezogene Tätigkeiten, die ihm erlauben, eine qualitativ hochstehende Ausbildung anzubieten.

Es wird empfohlen, die Anforderungen an die praktische Ausbildung in einem Vertrag zwischen dem Unternehmen und den Studierenden festzulegen, der vom Bildungsanbieter bestätigt wird. Die Studierenden werden von einer für das Praktikum zuständigen Lehrperson begleitet. Der Bildungsanbieter informiert das Praktikumsunternehmen über den Lehrplan im Allgemeinen sowie über die Bildungsziele und die Bewertungskriterien. Das Praktikumsunternehmen stellt die praktische Ausbildung in Abstimmung mit dem Praktikumsreglement sicher. Es bestätigt die Absolvierung des Praktikums und legt die Qualifikationen für die Studierenden fest.

4.2 Aufteilung Lernstunden

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zeitliche Aufteilung der Bildungsbereiche für den vollzeitlichen und den berufsbegleitenden Bildungsgang für Absolvierende mit einem einschlägigen EFZ (siehe Kapitel 5.2).

	Lernstunden	Berufsbegleitend	Vollzeit
Schulische Bildungsbestandteile	Kontaktstudium ⁴	1400–1700	1500–1700
	(begleitetes / unbegleitetes / geleitetes ⁵) Selbststudium	600–900	400–700
	Semesterarbeiten, Gruppenarbeiten und Ausflüge	150–300	300–500
	Diplomarbeit	320	320
	QV und weitere Lernkontrollen	80–150	80–120
Praktische Bildungsbestandteile	einschlägige begleitende Berufstätigkeit (mind. 50 %)	Max. 720	--
	Praktikum	--	Mind. 720
	Total (mindestens)	3 600	3 600

5 Zulassung zum Bildungsgang

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen (MiVo-HF, SR 412.101) legt insbesondere in Artikel 10 Absatz 2 den Rahmen für die Zulassung fest:

- Die Bildungsanbieter sind für das Zulassungsverfahren verantwortlich und reglementieren es.

⁴ Beispiele für **Kontaktstudium**: Präsenzunterricht, Webinar, Laborarbeiten, Beratung Einzelner oder von Gruppen, betreute Gruppenarbeiten, Exkursionen, Training am Simulator.

⁵ Beispiele für **begleitetes/geleitetes Selbststudium**: Aufträge zum Lesen, Recherchieren oder Analysieren, Übungs- und Transferaufgaben, Tutorials.

- Sie regeln Einzelfälle unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere den Eintritt in einen laufenden Bildungsgang.

5.2 Zulassungsvoraussetzungen

Wie unter Punkt 4.1 dargestellt, wird nur die Ausbildung im Umfang von 3600 Stunden durchgeführt. Die folgenden Punkte legen die Zulassungsvoraussetzungen für diesen Bildungsgang fest.

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) Winzer/in oder Weintechnologe/-technologin und nachgewiesene Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten in der Weinbaubranche nach Erhalt des EFZ.
- Eine Teilzeitarbeit von mindestens 50 % im Weinbau für den berufsbegleitenden Bildungsgang.

Wurden beide EFZ - Winzer/in und Weintechnologe/-technologin - erworben, ist das Jahr Berufserfahrung nicht erforderlich.

Die Vollzeitausbildung für Personen mit einschlägigem Fähigkeitszeugnis (hier oben) dauert 3600 Stunden.

Für Kandidierende, die nicht den obigen Vorgaben entsprechen, besteht die Möglichkeit einer Zulassung «sur dossier». Die Zulassungskriterien werden von den Bildungsanbietern festgelegt. Diese Kriterien entsprechen mindestens den folgenden Bedingungen:

- Die Kandidierenden für die Zulassung «sur dossier» verfügen mindestens über einen Abschluss der Sekundarstufe II.
- Eine zusätzliche Ausbildung und/oder eine nachgewiesene praktische Erfahrung von mindestens einem Jahr in der Weinbranche müssen ein dem EFZ Winzer/in und dem EFZ Weintechnologe/-technologin gleichwertiges Niveau an praktischer Kompetenz bescheinigen.
- Ein Fachgespräch zur Beurteilung der praktischen Kompetenz ist in das Zulassungsverfahren «sur dossier» integriert.

5.3 Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen

Ausbildungen auf Tertiärstufe können angerechnet werden, sofern die Studierenden zeigen und beweisen können, dass diese Qualifikationen und ihre Kompetenzen der Ausbildung dipl. Weinbautechniker/in HF entsprechen. Es handelt sich insbesondere um folgende Ausbildungen:

- Eidg. Fachausweis BP und Eidg. Meisterdiplom HFP im Bereich der Landwirtschaft und deren Berufe AgriAliForm.

Die Bildungsanbieter legen ein Reglement und Kriterien für die Anerkennung spezifischer Äquivalenzen fest. Das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss Kapitel 6.2 muss absolviert werden. Die Kriterien müssen mindestens die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Mindestens 80 % der Modulziele des Lehrplans werden durch die in einem anderen Kurs erworbene Ausbildung abgedeckt.
- Die an einem externen Kurs erworbene Ausbildung wird durch einen erfolgreichen Abschluss bescheinigt.

6 Die Inhalte und die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens

6.1 Studienreglement

Die Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren sowie die Einzelheiten dieses Qualifikationsverfahrens sind im Studienreglement des Bildungsanbieters geregelt. Der Rechtsmittelweg muss ebenfalls klar festgelegt werden (Art. 14 Abs. 2 MiVo-HF) und ist im Studienreglement des Bildungsanbieters zu regeln.

Alle Kompetenzen sowie ihre in Kapitel 3 beschriebenen Anforderungsniveaus werden während des Bildungsgangs durch Kontrollen überprüft. Die Kompetenzen müssen laufend beurteilt werden und die Bewertungen sind in einem mindestens jährlichen Zeugnis zu dokumentieren. Um den Bildungsgang weiterzuführen, braucht es einen genügenden Jahresnotenschnitt.

Die praktischen Bildungsbestandteile (Praktikum oder Berufstätigkeit in einem Unternehmen) werden ebenfalls beurteilt.

Praktikum und Berufstätigkeit

Das Praktikum muss vom Unternehmen mit einem im Lehrplan des Bildungsanbieters definierten Praktikumsbericht bestätigt werden.

Semesterarbeit

Der Bildungsgang umfasst das Verfassen einer Semesterarbeit. Die behandelten Themen müssen aktuell und von hoher praktischer Relevanz für die Arbeitswelt sein. Diese Arbeit soll ein Verständnis der gegenseitigen Abhängigkeiten der spezifischen Bereiche aufzeigen und die Übertragung von theoretischem Wissen in die Praxis gewährleisten. Das Studienreglement des Bildungsanbieters regelt die Kriterien für die Arbeiten. Die Absolvierenden werden bei der Erstellung der Semesterarbeit von einer Fachlehrperson begleitet.

6.2 Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Zweck

Der Bildungsgang wird mit einem Qualifikationsverfahren abgeschlossen. Während dieses Verfahrens werden die Beherrschung und die Kombination der während des Bildungsgangs erworbenen Kompetenzen überprüft. In diesem Rahmen wird insbesondere darauf geachtet, den Anforderungen des Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen. Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus zwei Teilen:

- eine praxisorientierte Diplomarbeit,
- mündliche und/oder schriftliche Prüfungen.

Diplomarbeit

Die Diplomarbeit muss sich vertieft mit einem praktischen Thema des Weinbaus befassen. In dieser Arbeit werden der Einsatz des theoretischen Wissens und seine Verknüpfung mit persönlichen Überlegungen, die zu konkreten und originellen Lösungen führen, vorausgesetzt. Die Absolvierenden werden bei der Erstellung der Diplomarbeit von einer Fachlehrperson begleitet. Die Bestätigung der Diplomthemen und die Beurteilungskriterien für die Arbeiten werden im Studienreglement des Bildungsanbieters festgelegt.

Mit der Diplomarbeit weisen die Absolvierenden nach, dass sie folgende Punkte erfüllen:

- eine persönliche, praktische Arbeit im interdisziplinären Berufsumfeld und nach üblichen und anerkannten methodischen Grundsätzen durchführen,
- eine grössere schriftliche Arbeit verfassen, die Auskunft über Vorgehen, Erfahrungen, Ergebnisse und Schlussfolgerungen gibt,
- die eigenen Arbeiten in einem mündlichen Vortrag vorstellen.

Beteiligung der OdA

Externe Experten beteiligen sich an der Durchführung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens sowie an der Bewertung der Prüfungen. Die Rahmenbedingungen für die Benennung der externen Experten und ihre Beteiligung am abschliessenden Qualifikationsverfahren werden von der OdA in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern festgelegt. Die OdA beteiligt sich an der Ausbildung der externen Experten.

Zulassungsbedingungen für das abschliessende Qualifikationsverfahren

Die Absolvierenden werden zum abschliessenden Qualifikationsverfahren zugelassen, wenn:

- die im Studienreglement des Bildungsanbieters vorgesehene Gesamtdauer des Bildungsgangs erreicht ist,
- die anderen Zulassungsbedingungen des Studienreglements des Bildungsanbieters erfüllt sind.

Ablauf des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

Der Bildungsanbieter ist für den Ablauf des abschliessenden Qualifikationsverfahrens zuständig. Er kann frei wählen, in welchem Prüfungsteil er die verschiedenen Kompetenzen beurteilen will.

Beurteilung und Bewertung

Bei den Schlussprüfungen werden die praxisrelevanten Prüfungen durch den Bildungsanbieter in Zusammenarbeit mit von der OdA genehmigten Praxisexperten durchgeführt und bewertet.

Der Bildungsanbieter legt die Beurteilungskriterien und die Gewichtung der Prüfungsteile im Reglement für das abschliessende Qualifikationsverfahren fest.

Die Diplomarbeit wird von einer Lehrperson und einem Experten, der hinsichtlich der in der Diplomarbeit behandelten Thematik anerkannt ist, bewertet.

Der Bildungsgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn die Prüfungsteile gemäss dem Reglement für das abschliessende Qualifikationsverfahren als bestanden gelten.

Möglichkeiten der Wiederholung

Die Absolvierenden können als ungenügend bewertete Prüfungsteile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens wiederholen. Der Bildungsanbieter bestimmt die Prüfungsteile, die zu wiederholen sind.

Die Prüfungsteile des Qualifikationsverfahrens können einmal wiederholt werden.

Im Reglement für das abschliessende Qualifikationsverfahren erlässt der Bildungsanbieter die Bedingungen für eine erneute Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren. Der Bildungsanbieter kann im Studienreglement Regeln für eine allfällige Verlängerung der Ausbildungsdauer erlassen.

Diplom

Das Diplom wird verliehen, wenn die Absolvierenden das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss Reglement erfolgreich durchlaufen haben.

Beschwerdeverfahren

Die Studierenden können gegen einen negativen Entscheid Rekurs einlegen. Das Beschwerdeverfahren wird vom Bildungsanbieter geregelt.

Unterbrechung/Abbruch des Bildungsgangs

Dem Bildungsanbieter wird empfohlen, für Personen, die den Bildungsgang aus irgendwelchen Gründen unterbrechen oder abbrechen müssen, eine Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigung enthält die Studiendauer und die Präsenzzeit sowie die abgeschlossenen Bildungsleistungen und deren Bewertung. Die Bildungsanbieter regeln die Modalitäten für eine Wiederaufnahme des Studiums im Einzelfall.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Aufhebung des geltenden Rechts

Der Rahmenlehrplan Weinbautechnik vom 18.2.2014 wird aufgehoben.

7.2 Übergangsbestimmungen

1. Bildungsanbieter, die gestützt auf den Rahmenlehrplan Weinbautechnik vom 18. Februar 2014 einen anerkannten Bildungsgang anbieten, müssen beim SBFI innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Rahmenlehrplans ein Gesuch um Überprüfung der Anerkennung stellen (Art. 22 MiVo-HF).
2. Gemäss Art. 24 Abs. 5 MiVo-HF sind Personen, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Rahmenlehrplanes des Titels erworben haben, berechtigt, den neuen Titel zu führen. Da der neue Titel unverändert bleibt, wird keine Bestimmung in diesem Sinne eingeführt.

7.3 Inkrafttreten

Der vorliegende Rahmenlehrplan tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

8 Erlass

Brugg, den 3. Oktober 2022

AgriAliForm

OdA Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe



Loïc Bardet, Präsident

Der vorliegende Rahmenlehrplan wird genehmigt.

Bern, 17/10/2022

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi

Stellvertretender Direktor

Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

9 Änderung zum Rahmenlehrplan «Weinbautechnik»

Die Änderung zum Rahmenlehrplan vom 17. Oktober 2022 für Bildungsgänge der höheren Fachschulen «Weinbautechnik» tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Erlass

Brugg, den 15. September 2026

AgriAliForm

OdA Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe

Carine Théraulaz

Carine Théraulaz, Präsidentin

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, den **01. Okt. 2026**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Anhang I: Änderungen zum Rahmenlehrplan «Weinbautechnik» vom 15. September 2026

Fussnote	Betreff
1	Anpassung des Titels der Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen (MiVo-HF) im gesamten Dokument aufgrund der Revision der MiVo-HF vom 1. Oktober 2026 (SR 412.101.61), Titel.
2	Ergänzungen aufgrund der Revision des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 1. Oktober 2026 (SR 412.10), Artikel 44a Absatz 1: <i>Titelzusatz «Professional Bachelor» für die Titel auf Deutsch, Französisch und Italienisch.</i>
3	Anpassung der englischen Titelübersetzung zur vereinfachten englischen Übersetzung aufgrund der Revision des BBG vom 1. Oktober 2026 (SR 412.10), Artikel 44a Absatz 3. Streichung: <i>Technician in Viticulture and Oenology, Advanced Federal Diploma of Higher Education</i> Ersetzt durch: <i>Professional Bachelor in Viticulture and Oenology</i>